

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Concord Heizelemente J. Pflugtag GmbH

I. Geltungsbereich

- Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote (einschließlich Nebenleistungen wie z.B. Vorschläge, Planungshilfen und Beratungen) der Concord Heizelemente J. Pflugtag GmbH, nachfolgend als Verkäuferin bezeichnet, erfolgen ausschließlich auf dieser Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers/Käufers/Kunden, nachfolgend als „Besteller“ bezeichnet, haben keine Gültigkeit. Gegenbestimmungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 I BGB.
- Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle kundigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- Besteht zwischen Verkäuferin und Besteller ein Dauerschuldverhältnis, gelten diese Geschäftsbedingungen erst ab dem 01.01.2003. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin, die durch diese Geschäftsbedingungen abgelöst wurden.

II. Auftragsannahme, Farböne von Heizkörperlackierungen, Schriftform

- Angebote der Verkäuferin, insbesondere in Anzeigen, Prospekten etc. sind freibleibend und unverbindlich. Farböne der Heizkörperlackierungen, insbesondere bei Sonderfarben, sind immer materialbezogen. Dies bedeutet, dass derselbe Farbton bei einem anderen Material als das des Heizkörpers anders bzw. abweichend erscheinen kann. Verwendete Farbkatalysatoren auf Papier oder Plastik geben den jeweiligen Farbton der Heizkörperlackierung annähernd deckungsgleich wieder; geringfügige Abweichungen sind aber materialbedingt nicht vermeidbar. Maßgebend für die Auswahl des Farbtons der Lackierung durch den Besteller ist deshalb immer der jeweilige Farbton, der auf dem Heizkörpermuster der Verkäuferin aus aktueller Produktion in Erscheinung tritt.
- Aufträge, Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden) werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Verkäuferin verbindlich.
- Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen der Verkäuferin und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, insbesondere auch Zusicherungen, sind in dem Vertrag schriftlich festzuhalten.
- Die Verkaufsmitarbeiter der Verkäuferin sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- Die Verkäuferin behält sich technische Änderungen der Liefergegenstände vor, solange dem Besteller diese Änderungen unter Berücksichtigung seiner Interessen und der Funktionalität der Liefergegenstände zumutbar sind.

III. Preise

- Sofern sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Verkäuferin ab Lager bzw. ab Werk, ausschließlich Verpackung.
- Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen. Sie ist in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu zahlen, in der sie am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird, es sei denn, es handelt sich um innergemeinschaftliche Lieferungen, die nicht der deutschen Umsatzsteuer zu unterwerfen sind.
- Ist für einen Auftrag kein Preis vereinbart, gilt der am Liefertag gültige Preis gem. Preisliste der Verkäuferin. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der zugehörigen bestätigten Mengen.
- Tritt bis zum Liefertag eine Änderung der Preisgrundlage, z.B. durch Preiserhöhungen seitens der Lieferanten oder durch Änderung oder Einführung von Verkehrsabgaben ein, so ist die Verkäuferin zu einer entsprechenden angemessenen Anpassung der Preise berechtigt. Dies gilt nur für Dauerlieferungsverträge, oder für solche Verträge, die eine Lieferung von mind. 8 Wochen vorsehen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Besteller eine auf Abruf vereinbarte Lieferung erst vier Monate nach Vertragsabschluss auftrifft.

IV. Lieferung

- Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Im Übrigen sind Lieferzeitangaben der Verkäuferin unverbindlich. Die Verkäuferin ist auch zu vorzeitigen Lieferungen und Teillieferungen berechtigt, sofern sie für den Besteller zumutbar sind. Für Teillieferungen erfolgt jeweils eine gesonderte Rechnungsstellung.
- Verzögert sich die Lieferung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Umständen bzw. Ereignissen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, insbesondere Streik, Aussparungen, behördliche Anordnungen etc., auch bei Lieferanten der Verkäuferin bzw. deren Unterlieferanten, so verlängert sich eine vereinbarte Lieferzeit um die Dauer dieser Behinderung. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate, sind beide Vertragsparteien dazu berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Gleiches gilt, soweit die aufgeführten Gründe zur Unmöglichkeit der Leistungen führen.
- Verlangt sich die Lieferfrist oder tritt die Verkäuferin aufgrund der vorgenannten Umstände vom Vertrag zurück, kann der Besteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Verkäuferin nur berufen, wenn sie den Besteller hierüber unverzüglich benachrichtigt.
- Die Einhaltung verbindlicher Liefertermine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere der Mitwirkungspflichten des Bestellers, voraus. Verletzt der Besteller seine Mitwirkungspflichten (z.B. durch nicht rechtzeitigen Abruf etc.), so ist die Verkäuferin, nach fruchtlos nachfristsetzung, berechtigt, entweder die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und die bestellten Waren zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist die Verkäuferin berechtigt, die bestellte Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern oder zu versenden.
- Verzögert sich die Lieferung oder Versendung auf Grund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat oder wird der Versand auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- Kommt die Verkäuferin in Lieferverzug, kann der Besteller nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit der Leistung seitens der Verkäuferin steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu.
- Lieferverzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung länger als einen Monat nicht erfolgt und nicht die Fälle der vorstehenden Ziff. 2, 3 u. 4 vorliegen.
- Ansprüche auf Schadensersatz, auch betreffend etwaiger Folgeschäden, sind unbeschadet der nachfolgenden Ziff. 6 ausgeschlossen; gleiches gilt für Aufwendungsersatz.
- Der vorstehend unter Ziff. 5 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin beruhen.
- Sofern die Verkäuferin schuldhaft eine Hauptpflicht des Vertrages verletzt, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.
- Die Haftungsbegrenzungen aus vorstehenden Ziff. 5 u. 6 gelten nicht, wenn der Besteller wegen des von der Verkäuferin zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, daß sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.
- Die Lieferung erfolgt ab Lager bzw. ab Werk. Eine Versendung der Ware erfolgt nur auf Grund ausdrücklichem Auftrag des Bestellers und dessen schriftlicher Bestätigung. Die Versendung erfolgt in diesen Fällen unfrei, bei Bahnversand bis zu der Versendungsstelle nächst gelegenen Bahnstation, bei Lastwagenversand bis zur Versendungsstelle, nicht abgeladen. Voraussetzung für Lastwagenversand ist, dass die Versendungsstelle auf für vollbeladene Lastkraftfahrzeuge weitestgehend unabhängig befahrbaren Straßen zugänglich ist.
- Soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind beim Versendungskauf Auswahl des Versandweges, der Verpackung und sonstiger Sicherungen der Verkäuferin überlassen. Für die Gefährdung gilt § 447 I BGB.
- Etwas Beschädigungen und Verluste sind unmittelbar beim Empfang der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche vom Frachtführer auf dem Frachttarif bescheinigen zu lassen. Angelierte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. VII entgegenzunehmen.
- Die Rücknahme von Verpackungs- und/oder Sicherungsmaterial ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit keine entgegenstehenden gesetzlichen Verpflichtungen bestehen.

V. Eigentumsverbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Verkäuferin aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, behält sich die Verkäuferin das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Besteller stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag durch die Verkäuferin, es sei denn, die Verkäuferin hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die der Verkäuferin durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insbesondere Transportkosten) gehen zu Lasten des Bestellers. Die Verkäuferin ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungsloer ist, abzüglich angemessener Verwertungskosten, auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen. Verwertet die Verkäuferin die zurückgenommene Vorbehaltsware nicht, so kann der Besteller die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Waren erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.
- Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen - auch wenn sie erst bevorstehen - ist der Besteller verpflichtet auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen und die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit eine Pfändung der Vorbehaltsware erfolgt ist, ist der Verkäuferin unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Der Verkäuferin trotz eines Obsiegens im Rechtsstreit nach § 771 ZPO verbleibende Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuerfüllender oder im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrags zu verwenden. Zur Sicherung sämtlicher - auch künftig entstehender - Ansprüche der Verkäuferin tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen an die Verkäuferin ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder der sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Veräußerung weiterverkauft oder verwendet worden ist. Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung der Vorbehaltsware - gleich in welchem Zustand - zusammen mit der Veräußerung oder Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und / oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich diese Vorausabtretung auf den Faktorewert der Rechnungen der Verkäuferin. Der Besteller bleibt zur Einziehung der an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen befugt, wobei die Befugnis der Verkäuferin, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Die Verkäuferin wird jedoch die abgetretenen Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vernommenen Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Im Falle von Zahlungsverzügen, insbesondere von Zahlungsverzug durch den Besteller, kann die Verkäuferin die Einzugserrmächtigung widerrufen. In diesem Fall hat der Besteller unverzüglich auf Verlangen der Verkäuferin sämtliche zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den jeweiligen Schuldnern bzw. Dritten die Abtretung mitzuteilen, unbeschadet des Rechts der Verkäuferin, die Abtretung selbst offen zu legen.
- Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets für die Verkäuferin, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht der Verkäuferin gehörenden Sachen erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Faktorewertes ihrer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- Der Besteller tritt zur Sicherung der Forderungen der Verkäuferin auch diejenigen Forderungen an die Verkäuferin ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

7. Der Besteller darf die Vorbehaltsware und die an ihre Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherheit übereignen noch abtreten.

8. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für die Verkäuferin unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entscheidungsansprüche, die ihm aus Schäden der vorgenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an die Verkäuferin in Höhe des Faktorewertes der Ware ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.

VI. Zahlungsbedingungen

- Rechnungen der Verkäuferin sind sofort fällig und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem die Verkäuferin über den Betrag verfügen kann.
- Sofern keine früheren Rechnungen zur Zahlung offen stehen, gewährt die Verkäuferin bei Vorauszahlung 3% und bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang 2% Skonto.
- Wechsel werden nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und - ebenso wie Schecks - nur zahlungshalber und unter Vorbehalt der Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Gutschriften erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem die Verkäuferin über den Gegenwert verfügen kann. Wechsel werden unter Belastung des der Verkäuferin bei der Weitergabe berechneten Diskonts, der Stempelsteuer, etwaigen Bankgebühren und gfs. Einzugsspesen anzurechnen.
- Die Verkäuferin ist berechtigt, auch bei anders lautenden Bestimmungen des Bestellers anzurechnen, eingehende Zahlungen entsprechend § 395 II i. V. m. § 367 I BGB auf Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
- Erfolgt die Bezahlung durch Bankinzug oder Überweisung und werden die eingezogenen oder überwiesenen Beträge durch die Bank rückbelehrt, trägt der Besteller die hierfür angefallenen Gebühren.
- Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, Zahlungseinstellung, Einleitung eines der Schuldenerklärung dienenden Verfahrens sowie sonstige Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der Verkäuferin zur Folge. Außerdem ist die Verkäuferin in diesem Falle berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.
- Der Besteller hat für den Fall der Zahlungsverzögerung 8 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz i. S. d. § 247 BGB zu zahlen. Kann die Verkäuferin einen höheren Zinsschaden nachweisen, kann sie diesen in Rechnung stellen.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch die Verkäuferin anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

- Die Verkäuferin haftet für Mängel der Lieferung im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB durch den Besteller nach den nachstehenden Bestimmungen.
- Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die Verkäuferin berechtigt, sie zu verweigern. Die Verkäuferin kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten der Verkäuferin gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem jeweiligen Teil der Leistung entspricht.
- Sollte die in Ziff. 2 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten. Dies gilt insbesondere bei schuldhafter Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Mal misslingt. Soweit sich aus der nachfolgenden Ziff. 5 nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 II BGB, unerlaubter Handlungen sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.
- Der in Ziff. 3 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin beruhen. Sofern die Verkäuferin schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Hauptpflicht verletzt, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen gilt die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen gilt die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen gilt die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Das dem Besteller aus dem Kaufvertrag resultierende Wahlrecht, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird; er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfassender Mangel die Haftung der Verkäuferin auslöst.
- Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.
- Mängelanprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gebrauchergutachten infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baumaterials, ungeeigneter Austauschwerkstoffe oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, insbesondere chemische Einflüsse (sofern sie nicht von der Verkäuferin zu vertreten sind). Werden vom Besteller oder von Dritten ohne vorherige Zustimmung durch die Verkäuferin unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelanprüche. Ebenso wenig berechtigen Farbabweichungen, soweit sie materialbezogen in Erscheinung treten (i. S. v. Ziff. 1 I Sätze 2 und 3 dieser Geschäftsbedingungen) und/oder auf die Verwendung von Farbkatalysatoren (i. S. v. Ziff. 1 I Satz 4 dieser Geschäftsbedingungen) zurückzuführen sind, zu Beanstandungen.
- Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Kaufsache.
- Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die die Ausübung eines Rücktrittsrechts nicht in diesem Fall tritt Verjährung erst nach 5 Jahren ein. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.
- Der Besteller kann im Falle des vorstehenden Satzes 3 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktritts ausschusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Ansprüche aus Herstellerergreifung bleiben durch diesen Abschnitt unberührt. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen die Verkäuferin bestehen aber nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelanprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

VIII. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden der Verkäuferin der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderer vertraglichen Nebenpflichten (insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht vertragsgemäß verwendet werden kann oder Schäden entstehen, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des vorstehenden Abschnittes VII und des nachfolgenden Abschnittes IX entsprechend.

IX. Rücktritt des Bestellers und sonstige Haftung der Verkäuferin

- Die nachfolgenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Mängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder abschließen noch beschränken. Ebenso sollen die der Verkäuferin zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
 - Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird, dasselbe gilt bei Unmöglichkeit.
 - Der Besteller kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach durch Vertretenmüssen seitens der Verkäuferin unmöglich wird und er an der Teilleistung kein Interesse hat, ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.
 - Liegt eine Leistungsverzögerung vor und gewährt der Besteller der Verkäuferin nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem Leistungsverzug gilt Ziff. 1 Satz 2 entsprechend.
 - Wird vor der Ablieferung vom Besteller in irgend einem Punkte eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gfs. um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
 - Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von der Verkäuferin zu vertretende Umstand zum Zeitpunkt des Annahmeverzuges des Bestellers eintritt.
 - Im Falle der Unmöglichkeit behalten wir in den vorgenannten Fällen unseren Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 I BGB.
 - Weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.
 - Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Verkäuferin, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
 - Dies gilt auch nicht, soweit es um Schäden aus schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon erfasste Pflichtverletzung die Haftung der Verkäuferin auslöst.
 - Sofern die Verkäuferin schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Hauptpflicht verletzt, ist die Haftung nicht ausgeschlossen sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- ### X. Schlussbestimmungen
- Leistungsort ist der Versandort („ab Werk oder Lager“).
 - Hinsichtlich aller Ansprüche aus mit uns aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossener Verträge gilt das nicht vereinbarte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
 - Gerichtsstand ist Heilbronn, sofern der Besteller auch Kaufmann ist. Die Verkäuferin ist in diesem Fall berechtigt, den Besteller auch an anderen, zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
 - Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.